

§ 9

Wirtschaftssanktionen

Der Minister für Chemische Industrie kann beim Vorsitzenden des Staatlichen Vertragsgerichts die Einleitung eines Wirtschaftssanktionsverfahrens gegen Wirtschaftseinheiten beantragen, die bei dem Abschluß oder der Erfüllung von Wirtschaftsverträgen die in dieser Anordnung enthaltenen Vorschriften über den Einsatz von Plastwerkstoffen verletzen.

Schlußbestimmungen

§ 10

Zur Sicherung gesamtstaatlicher Belange ist der Minister für Chemische Industrie berechtigt, Sonderregelungen festzulegen.

§ 11

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 15. Dezember 1978 über den Einsatz von Plastwerkstoffen für die Neuaufnahme der Produktion von Plastformteilen (GBl. I 1979 Nr. 2 S. 18) außer Kraft. Bereits erteilte staatliche Genehmigungen bleiben unter Berücksichtigung des § 3 Abs. 2 weiter wirksam.

Berlin, den 16. Dezember 1980

**Der Minister
für Chemische Industrie**
Wyschowsky

**Anordnung
über den Telex-Dienst
— Telex-Ordnung —
(TXO)
vom 30. Dezember 1980**

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I Geltungsbereich, Grundsätze

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Grundsätze

Abschnitt II Telex-Teilnehmerverhältnis

- § 3 Telex-Teilnehmerverhältnis, Genehmigung
- § 4 Rechte und Pflichten des Telex-Teilnehmers
- § 5 Gebühren
- § 6 Bereitstellung von Räumen
- § 7 Beendigung des Telex-Teilnehmerverhältnisses
- § 8 Übertragung, Namensänderung des Telex-Teilnehmers

*

Abschnitt III Telex-Netz

- § 9 Telex-Netz
- § 10 Telex-Anschlüsse
- § 11 Telex-Hauptanschlüsse
- § 12 Telex-Nebenanschlüsse
- § 13 öffentliche Telex-Stellen
- § T4. Zusatzeinrichtungen

• Abschnitt IV. Telex-Nebenstellenanlagen

- 15 Telex-Nebenstellenanlagen

Abschnitt V Zusammenschalten des Telex-Netzes mit nicht-öffentlichen Drahtfemmeldeanlagen

§ 16 Nichtöffentliche Drahtfemmeldeanlagen

Abschnitt VI Hilfsdienste, Sonderdienste und sonstige Leistungen für den Telex-Dienst

- § 17 Arten
- § 18 Anmeldedienst für Femmeldeeinrichtungen
- § 19 Telex-Buchdienst
- § 20 Störungsannahme- und Nachfragedienst
- § 21 Telex-Auskunftsdienst
- § 22 Telex-Rundschreibdienst
- § 23 Telegrammaufgabe und -Zuschreibung über Telex-Anschlüsse

Abschnitt VII Materielle Verantwortlichkeit und Sanktionen

- § 24 Ersatzpflicht der Deutschen Post
- § 25 Ersatzpflicht des Telex-Teilnehmers
- § 26 Sperren von Telex-Anschlüssen durch die Deutsche Post

Abschnitt VIII Schlußbestimmungen

- § 27 Beschwerdeverfahren
- § 28 Sonderregelungen
- § 29 Inkrafttreten

Auf Grund des § 68 des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und Femmeldewesen (GBl. I Nr. 27 S. 365) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

Abschnitt I

Geltungsbereich, Grundsätze

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Telex-Ordnung gilt für den Telex-Dienst der Deutschen Post innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Der internationale Telex-Dienst wird auf der Grundlage des internationalen Femmeldevertrages, der dazugehörigen Vollzugsordnungen und der anderen völkerrechtlichen Vereinbarungen, deren Partner die Deutsche Demokratische Republik ist, durchgeführt.

§ 2

Grundsätze

(1) Die Deutsche Post ist verpflichtet, die Durchführung des Telex-Dienstes zu gewährleisten.

(2) Wenn die Sicherheit des Staates oder die Sicherheit und Ordnung im Telex-Dienst es erfordern, ist die Deutsche Post berechtigt, den Telex-Dienst vorübergehend einzuschränken oder einzustellen.

Abschnitt II

Telex-Teilnehmerverhältnis

§ 3

Telex-Teilnehmerverhältnis, Genehmigung

(1) Das Telex-Teilnehmerverhältnis ist das zwischen der Deutschen Post und dem Teilnehmer am Telex-Verkehr (Telex-Teilnehmer) bestehende Rechtsverhältnis, das das Einrichten, Instandhalten, Ändern (Verlegen, Auswechseln, Um-